

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten einschließlich aller Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht widersprechen oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen oder wir Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos annehmen oder auf Schreiben des Lieferanten Bezug nehmen, welche Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter enthalten oder auf solche verweisen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten sowie dessen zukünftige Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn diese Einkaufsbedingungen nicht noch einmal gesondert vereinbart werden oder auf sie Bezug genommen wird.

Bestellung und Annahmen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Auch Änderungen und/oder Ergänzungen der zwischen uns und dem Lieferanten auf Basis dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge sowie dieser Einkaufsbedingungen selbst bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

Sämtliche Aufwendungen des Lieferanten in der Angebots- und Verhandlungsphase sind für uns kostenlos, wenn nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde.

Auf die abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten muss ausdrücklich schriftlich hingewiesen werden. Eine von unserer Bestellung abweichende Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot des Lieferanten und Bedarf der Annahme durch uns in Schriftform.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so gilt eine verspätete Annahme durch den Lieferanten als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns in Schriftform.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf ohne Weiteres erkennbare Fehler und Unvollständigkeiten des Auftrags bzw. der Bestellung (einschließlich dazugehöriger Unterlagen) vor Annahme hinzuweisen.

Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Kosten einer Versicherung der Ware für den Zeitraum vor Gefahrübergang, insbesondere einer Transport- bzw. Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen und sind vom Lieferanten zu tragen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Lieferanten nach Vertragsschluss gegenüber uns abgegeben werden bzw. abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die von uns zu leistende Zahlung für das jeweils unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt beziehen. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.

II. Vollständigkeitsklausel

Die Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass sie die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit aufweisen, insbesondere vollständig für den vereinbarten Zweck geeignet sind, auch wenn einzelne, hierfür erforderliche Positionen nicht im Detail in unserer Bestellung genannt wurden, jedoch zum Funktionieren des Liefer- und Leistungsgegenstandes erforderlich sind.

III. Beistellungen

Beistellungen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Der Lieferant hat von uns beigestelltes Material gesondert zu lagern und in angemessener Höhe und auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Materialien wird für uns vorgenommen, unabhängig davon, ob diese durch den Lieferanten oder durch uns selbst erfolgt, sodass wir in jedem Fall als Hersteller gelten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Eigentum am Produkt erwerben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

IV. Liefertermine / Vertragsstrafe

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der Ware am Erfüllungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Erbringung am Erfüllungsort in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

Der Lieferant hat jeden erkennbaren Verzug oder die Nichteinhaltung seiner Liefertermine unverzüglich anzuzeigen. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen, wobei sich der für die Berechnung der Vertragsstrafe zugrundegelegende Bestellwert auf den vom Verzug betroffene Lieferung bzw. Leistung bezieht. Wir können die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen, in diesem Fall müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des vom Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leistenden Verzugsschadens geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen ist. Darüber hinaus gehende Ansprüche aus Verzug bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt.

Bei Meinungsstreitigkeiten steht dem Lieferanten kein Recht auf Einstellung der Arbeiten bzw. Zurückbehaltung von Lieferungen/Leistungen zu.

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, gilt unser Sitz in Trier als Erfüllungsort.

V. Versand- und Preisstellung

Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Vereinbarte Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und gelten frei Erfüllungsort, ausschließlich Umsatzsteuer und einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (beispielsweise Montage, Einbau) sowie auch einschließlich aller Nebenkosten (beispielsweise Verpackung, Transportkosten inkl. Versicherung).

VI. Qualitätssicherung / Prüfung (insbesondere Eingangsprüfung)

Unsere Untersuchungspflicht im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten beschränkt sich auf solche Mängel, die durch äußerliche Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) sowie bei einer Qualitätsprüfung im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (beispielsweise Transportschäden, Falsch- und/oder Minderlieferungen). Unsere Rügepflicht für verdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt.

Mängelrügen gelten jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir einen Mangel innerhalb von fünf Arbeitstagen gegenüber dem Lieferanten rügen, im Falle offensichtlicher Mängel gerechnet ab Eingang der Ware bei uns, im Falle verdeckter Mängel ab ihrer Entdeckung.

Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 9001) zu arbeiten und regelmäßig von unabhängiger Seite Zertifizierungen vornehmen zu lassen.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Die Gefahr bei Maschinen und technischen Anlagen geht nach erfolgreichem Funktionstest über.

VIII. Rechnungslegung / Zahlung

Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die Bestellnummer enthalten und eine Überprüfung anhand der in der Bestellung angegebenen Preise ermöglichen.

Folgende Zahlungsbedingungen gelten: Die für die Lieferung bzw. Leistung vereinbarte Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Wir können 14 Tage nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt abzgl. 3% Skonto zahlen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für von uns zu leistende Anzahlungen. Die vorstehenden Zahlungsbedingungen geltend entsprechend für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen.

Erfolgt die Lieferung nicht vertragsgemäß bzw. sogar mangelhaft, kann die Zahlung in Höhe eines in Anbetracht des Mangels bzw. Vertragsverstoßes angemessenen Teils ohne Verlust von Skonto- / Rabattrechten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückbehalten werden. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

Zahlungen bedeuten keine Abnahme oder Teilabnahme im rechtlichen Sinne. Auch die Schlusszahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

Für den Eintritt des Verzuges unsererseits gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei abweichend hiervon in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

Geraten wir mit einer Zahlung in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

IX. Montagearbeiten

Bei vom Lieferanten für uns durchzuführenden Leistungen auf unserem Betriebsgelände oder auf dem Betriebsgelände unseres Kunden oder des Endkunden (einschließlich Baustellen und Projektorte des Kunden bzw. Endkunden) hat das Personal des Lieferanten unseren Anweisungen Folge zu leisten. Unfälle und Schäden sind sofort zu melden. Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten.

Der Lieferant darf nur qualifiziertes Personal einsetzen. Er hat uns entsprechende Qualifikations-Zertifikate und Nachweise über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf Verlangen vorzulegen.

X. Aufrechnung

Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter und/oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

XI. Sonstige Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Freigabe von Zeichnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten durch uns berührt nicht die alleinige Verantwortung und Haftung des Lieferanten für seinen Liefer- und Leistungsumfang.

Der Lieferant hält uns von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die auf Mängeln oder Fehlern an der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten beruhen. In diesem Zusammenhang trägt der Lieferant alle uns in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehenden Kosten – sofern die Ursache im Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten liegt.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten – dies begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht. Der Lieferant muss mit seiner Auftragsbestätigung den Nachweis für das Vorhalten einer solchen Versicherung erbringen.

XII. Abtretung

Der Lieferant darf gegenüber uns bestehende Ansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – an Dritte ganz oder in Teilen abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.

XIII. Mängelhaftung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängel bestimmen sich nach dem Gesetz, jedoch mit Maßgabe folgender Regelungen:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt - soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde - 36 Monate nach Gefahrübergang bzw. Abnahme.

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren nicht, wenn und solange das den Rechtsmangel darstellende Recht des Dritten von diesem noch gegenüber uns geltend gemacht werden kann.

Die gesetzlichen Ansprüche bei mangelhafter Leistung durch den Lieferanten stehen uns auch dann in vollem Umfang zu, wenn wir den Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss nicht erkannt haben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Überprüfung der Mangelhaftigkeit sowie der Nacherfüllung einschließlich eventuell erforderlicher Ein- und Ausbaurkosten. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass unsere Mängelrüge unberechtigt war und tatsächlich kein Mangel vorgelegen hat; unsere Haftung wegen unberechtigter Mängelrügen bleibt allerdings unberührt mit der Maßgabe, dass wir nur dann und insoweit haften, als wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel nicht vorlag.

Mit der Mängelbeseitigung beginnt die Mängelhaftungsfrist für die betroffenen Teile erneut zu laufen.

Die Nacherfüllung durch den Lieferanten im Fall von Mängeln hat nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung trotz einer ihm von uns hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (beispielsweise wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, drohenden Schäden in unverhältnismäßigem Maß), können wir den Mangel selbst auf Kosten des Lieferanten beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen und hierfür ggf. Vorschuss vom Lieferanten verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten nach Möglichkeit im Vorhinein, jedenfalls aber unverzüglich unterrichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

Der Lieferant ist verpflichtet, uns wegen eines von ihm zu verantwortenden Produktschadens insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Organisations- und Herrschaftsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haften würde. Wird es für uns erforderlich, wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Lieferant die hiermit verbundenen notwendigen Kosten.

XIV. Regelungen zum Mindestlohn

a) Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihn nach dem Mindestlohngesetz treffenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Pflicht, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn spätestens zum gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitstermin auszusahlen.

b) Nachunternehmer und Verleiher

Falls der Lieferant Nachunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, wird er sich von diesen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung schriftlich zusichern lassen, dass diese ihren Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn zum gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitstermin auszahlt.

Setzt der Lieferant Leiharbeiter ein, wird er sich von dem Verleiher vertraglich schriftlich zusichern lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitstermine auszahlt.

Wir können die Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers bzw. zum Einsatz von Leiharbeitern davon abhängig machen, dass die entsprechende schriftliche Verpflichtung vorliegt.

c) Einsichtsrecht; Nachweis und Auskunftspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung Arbeitszeitaufzeichnungen sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollständig zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, so dass wir überprüfen können, ob der Lieferant an seine Arbeitnehmer den Mindestlohn zahlt.

Ebenso hat der Lieferant auf Anforderung nachzuweisen, dass die Auszahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer spätestens zum gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitstermin erfolgt. Er wird uns sämtliche Auskünfte erteilen, die notwendig sind, damit wir eine etwaige Mindestlohnklage nach § 13 MiLoG / § 14 AEntG erfolgreich abwehren können.

Für den Fall, dass der Lieferant nach unserer vorherigen Zustimmung einen Nachunternehmer bzw. Leiharbeiter

einsetzt, wird er sich seinerseits vom Nachunternehmer bzw. Verleiher entsprechende Einsichtsrechte zusichern zu lassen und diesem entsprechende Nachweis- und Auskunftspflichten auferlegen. Der Lieferant wird entsprechende Überprüfungen durchführen und uns gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass und mit welchem Ergebnis die Überprüfungen vorgenommen wurden. Er wird uns unverzüglich informieren, sobald er den Verdacht hat, dass der Nachunternehmer bzw. Verleiher den Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt.

d) Fristlose Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Lieferant seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht bis spätestens zum gesetzlichen Fälligkeitstermin zahlt.

Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Lieferant einen Nachunternehmer einsetzt, der seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt oder aber der Lieferant Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt, der seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht zahlt.

Des Weiteren sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant, dessen Nachunternehmer oder vom Lieferant beauftragte Verleiher sonstige Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder die in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verletzt.

In allen vorgenannten Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung zulässig.

Die Möglichkeit zur Aussprache einer außerordentlichen Kündigung aus anderen als den vorgenannten Gründen bleibt unberührt.

e) Vertragsstrafe

Falls der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer oder ein Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht an Arbeitnehmer zahlt, die berechtigt sind, Mindestlohnansprüche auch gegenüber uns geltend zu machen, hat der Lieferant für jeden Fall der Zuwiderhandlung an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 zu zahlen.

Als Vertragsverstoß gilt jeder Einsatz eines solchen Arbeitnehmers, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht fristgerecht erhält. Die Vertragsstrafe wird für jeden einzelnen eingesetzten Arbeitnehmer pro angefangenen Monat, in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird, verwirkt.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

f) Freistellung

Sollten Arbeitnehmer des Lieferanten Ansprüche auf Mindestlohn gegenüber uns geltend machen, wird der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freistellen und überdies in diesem Zusammenhang entstehende Kosten übernehmen.

Gleiches gilt dann, wenn Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz von Arbeitnehmern eines vom Lieferanten beauftragten Nachunternehmers sowie weiterer Nachunternehmer gegenüber uns geltend gemacht werden. Auch in diesem Fall hat der Lieferant uns von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und in diesem Zusammenhang entstehende Kosten zu übernehmen.

Gleiches gilt auch für Mindestlohnansprüche, die gegenüber uns von Leiharbeitnehmern geltend gemacht werden, die bei dem Lieferanten oder dessen Nachunternehmern eingesetzt werden. Auch in diesem Fall wird der Lieferant uns von den Mindestlohnansprüchen und den mit der Geltendmachung zusammenhängenden Kosten freistellen.

XV. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen und für uns im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar waren und die dazu führen, dass wir keine Verwendung mehr für die bestellten Waren bzw. Leistungen des Lieferanten haben. Im Falle einer solchen Kündigung erhält der Lieferant eine anteilige Vergütung für erbrachte Lieferungen/ Leistungen gegen Nachweis.

XVI. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen von uns (hierzu zählen auch die Bedingungen des Vertrages, unsere Bestellungen sowie sämtliche dem Lieferanten für Vertragszwecke zur Verfügung gestellte Informationen, sofern sie nicht allgemein bekannt sind), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere Marken bzw. unserer Kunden oder Endkunden nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

XVII. Cybersicherheit

Der Lieferant wird geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seiner technischen und datenverarbeitenden Systeme zu gewährleisten.

Werden in Produkten oder Dienstleistungen des Lieferanten Software, Firmware oder Chips verwendet, wird der Lieferant folgende Maßnahmen treffen:

- a) Implementierung angemessener Standards, Prozesse und Methoden zur Vermeidung, Identifizierung, und Behebung von Schwachstellen, Schadcodes und Sicherheitsvorfällen.
- b) Wartung der Produkte und Leistungen bzw. Unterstützung in Bezug auf sie, für eine in Anbetracht der üblichen Nutzungs- und Lebensdauer der Produkte und Leistungen angemessenen Zeit, insbesondere durch die Bereitstellung von Updates, Upgrades und Sicherheitspatches zur Behebung von Schwachstellen. Die Einstellung dieser Leistungen hat der Lieferant 6 Monate zuvor in Textform anzuzeigen.
- c) Bereitstellung einer Liste aller im Produkt enthaltenen Software.
- d) Benennung eines Ansprechpartners für IT-Sicherheitsfragen, erreichbar während der Geschäftszeiten.

Der Lieferant wird uns erkannte Schwachstellen in Betriebsabläufen, Dienstleistungen oder Produkten sowie für uns relevante Sicherheitsvorfälle unverzüglich melden.

Der Lieferant wird seine Unterauftragnehmer und Zulieferer innerhalb angemessener Frist in vergleichbarer Art verpflichten. Der Lieferant wird uns die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen.

Werden durch die Produkte oder Dienstleistungen Daten generiert und in Produkte oder Leistungen von uns integriert, darf unser Kunde diese als Dateninhaber nutzen und weitergeben. Ist der Lieferant der Dateninhaber, muss er die Offenlegung von Daten mit uns abstimmen und das geistige Eigentum von uns einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how schützen.

Der Lieferant darf Daten von uns – auch abgeleitete oder generierte Daten – nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung für eigene Zwecke nutzen, insbesondere nicht für das Training, Fine-Tuning oder sonstige Verbesserung oder Bewertung von KI-Komponenten, KI-Systemen, KI-Modellen oder ähnlichen Technologien. Dieses Verbot gilt auch für anonymisierte oder pseudonymisierte Daten, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Informationen handelt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NATUS GmbH & Co. KG

XVIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Er muss uns von eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung von Schutzrechten Dritter infolge seiner Lieferung bzw. Leistung gegen uns geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freistellen und uns alle notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme entstehen, erstatten.

Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an jeglichen Entwicklungen des Lieferanten für uns überträgt der Lieferant hiermit bereits im Voraus, ohne gesondertes Entgelt, ausschließlich auf uns. Dies betrifft auch sämtliche zugehörigen Nebenleistungen wie insbesondere Berichte, Zeichnungen, Designs sowie Software einschließlich des Quellcodes. Soweit eine vollständige Rechtsübertragung rechtlich nicht möglich ist, überträgt der Lieferant uns hiermit bereits im Voraus, ohne gesondertes Entgelt, das entsprechende ausschließliche, unterlizensierbare, übertragbare, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an solchen Entwicklungen einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen. Auf unsere Anforderung wird der Lieferant am Nachweis der Entwicklung, einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen bzw. der vorerwähnten Rechteübertragung auf uns gegenüber Dritten, unentgeltlich bestmöglich mitwirken.

XIX. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen liefern zu können.

Stellt der Lieferant nach Ablauf vorbezeichneten Zeitraums die Lieferung der Ersatzteile oder die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. In jedem Fall hat der Lieferant uns mindestens 6 Monate vor der geplanten Liefereinstellung schriftlich hiervon zu unterrichten.

XX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten resultierenden Streitigkeiten ist Trier. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Daneben sind wir auch berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu erheben.

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das für Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner untereinander gilt. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.